

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Die Meldebehörde darf nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 BMG).

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 –Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BGM). Die Übermittlungssperre bleibt bis zu seinem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung bzw. der Hauptwohnung einzulegen.

Wahlberechtigte, die von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit dem Einwohnermeldeamt Zi. 1, der Gemeinde Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt, Tel.: 08724/96525-0 zu den Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr sowie Montag von 13.30 – 17.00 Uhr in Verbindung setzen.

Den Antrag finden Sie auch auf unserer Homepage www.underdietfurt.de Bürgerservice online unter Auskunftssperre, Beantragung Übermittlungssperre

Gemeinde Unterdietfurt



Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister